

Richtlinie zur Förderung von Zuverdienstplätzen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen in Mittelfranken gültig ab 01.01.2015

Der Bezirksausschuss des Bezirkstags Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgenden Regelungen zur Förderung von Zuverdienstplätzen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen in Mittelfranken zugestimmt:

1. Definition und Zielsetzung

Die Erfahrungen aus den Integrationsbetrieben zeigen, dass die Leistungsfähigkeit von Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen sehr unterschiedlich ist und nicht alle Betroffenen in der Lage sind, ein festes Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen.

Als Alternative haben sich sogenannte Zuverdienstplätze bewährt.

Zuverdienst ist eine Möglichkeit behinderungsgerechter sinnvoller Beschäftigung für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen, psychischen Beeinträchtigungen und/oder Abhängigkeitserkrankungen. Hierbei handelt es sich um ein niedrigschwelliges, tagesstrukturierendes Angebot. Es orientiert sich dabei an dem individuellen Bedarf der Betroffenen bzw. des Betroffenen und ermöglicht ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz (im Sinne einer angemessenen Motivationszuwendung) soziale Teilhabe, Stabilisierung und wenn möglich Hinführung zur beruflichen Eingliederung. Der Umfang kann individuell nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Einzelnen vereinbart werden. Ein Zuverdienstplatz ist eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft), aber kein Arbeitsplatz im Sinne des ersten Arbeitsmarkts.

Die Leistung ist integraler Bestandteil des regionalen Hilfesystems.

Ziele:

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im Zuverdienstprojekt

- verbessert ihre bzw. seine Teilhabe
- setzt in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext ihre bzw. seine arbeitsorientierten Fähigkeiten ein.
- erfährt Einbindung,
- knüpft soziale Kontakte und trainiert die Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- erlebt gesellschaftliche Anerkennung.
- erfährt soziale Stabilisierung und Steigerung des Selbstwertgefühls
- erhält eine Tagesstrukturierung
- steigert seine Leistungsfähigkeit
- wird an berufliche Eingliederung und Entwicklung beruflicher Perspektiven herangeführt
- hat die Möglichkeit, ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen

2. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an geistig oder körperlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX. Das Angebot richtet sich auch an seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX vor Erreichen des Rentenalters mit einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung, die besonders leistungsgemindert sind

und nicht in der Lage sind, in einer Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein. Menschen mit Suchtproblematik sind im Personenkreis eingeschlossen. Der Bezug einer Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente ist kein Ausschlussstatbestand. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer auf einem Zuverdienstplatz darf nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Integrationsfirma besetzen. Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim (W-T-E-S) bzw. externe Arbeitstherapie in Anspruch nehmen. Weiter sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II von der Inanspruchnahme dieses Leistungsangebots durch den Bezirk ausgeschlossen.

Werden zum Stichtag 31.12.2014 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Leistungen nach dem SGB II beziehen, bereits vom Bezirk Mittelfranken gefördert, erhalten diese Bestandschutz und werden weiterhin im Rahmen der Förderung berücksichtigt. Bei Ausscheiden dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Plätze entsprechend des zuvor definierten Personenkreises neu zu belegen. Eine Neubelegung mit Leistungsberechtigten des SGB II scheidet aus.

3. Inhalt und Umfang der Leistung

Die Teilnahme an der Maßnahme soll in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die Teilnahme an der Maßnahme kann zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zu Erprobungszwecken für einen befristeten Zeitraum auch erhöht werden. Die Vermittlung in Praktika wird je nach individueller Hilfeplanung als unterstützendes Element zur beruflichen Wiedereingliederung genutzt.

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird durch fachlich und persönlich geeignetes Anleitungs- und Unterstützungspersonal eine Beratung und Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven gewährleistet. Die Reflexion des beruflichen Entwicklungsstandes unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen ist Bestandteil des Leistungsangebotes und wird dokumentiert.

Im Rahmen der Teilnahme am Zuverdienst findet eine berufliche Basisqualifizierung statt, um eine Verbesserung der Eingliederungschancen zu erreichen:

- Vermittlung und Training von Grundanforderungen des Arbeitslebens, insbesondere Schlüsselqualifikationen
- Fachpraktische und fachtheoretische Unterweisungen
- Verbesserung sozialer Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, angemessener Umgang mit Kolleginnen bzw. Kollegen und Vorgesetzten)

4. Förderung des Bezirks Mittelfranken

4.1 Antragsverfahren

- Förderung von Zuverdienstplätzen für den Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen:
Neuanträge im Bereich des Zuverdienstes bzw. Erweiterungsanträge von bereits bestehenden Zuverdienstprojekten werden von der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bzw. Regionalen Steuerungsverbund und dem Planungs- und Koordinierungsausschuss für den Regierungsbezirk Mittelfranken hinsichtlich des Bedarfs

und der Konzeption beurteilt. Der Planungs- und Koordinierungsausschuss stellt für jedes Jahr eine Prioritätenliste auf.

- Förderung von Zuverdienstplätzen für den Personenkreis der Menschen mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen:
Neuanträge im Bereich des Zuverdienstes bzw. Erweiterungsanträge von bereits bestehenden Zuverdienstprojekten werden vom Bezirk Mittelfranken hinsichtlich des Bedarfs und der Konzeption beurteilt.

Der Sozialausschuss bzw. der Bezirksausschuss des Bezirkstags Mittelfranken entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.2 Fördervoraussetzungen

- Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zuverdienstprojekts handelt es sich überwiegend um Menschen mit einer seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung.
- Abschluss eines Zuverdienstvertrages mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zuverdienstprojekt.
Die Beschäftigung über Arbeitsvertrag als geringfügig Beschäftigte mit den üblichen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten kann jedoch bei einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei besonderer Leistungsfähigkeit angemessen sein. In diesen Fällen muss Mindestlohn gezahlt werden.
- Die Erlöse aus der Teilnahme an der Maßnahme werden als Motivationszuwendung bzw. bei besonderer Leistungsfähigkeit als Lohn an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zuverdienst weitergegeben.
- Dem Zuverdienstprojekt liegt ein betriebswirtschaftliches Konzept zugrunde.

4.3 Höhe der Förderpauschalen

Das Zuverdienstprojekt stellt spätestens neun Monate nach dem Start mindestens vier förderfähige Plätze zur Verfügung.

a) Anschubfinanzierung für neu gegründete Organisationen

Der Bezirk Mittelfranken gewährt neu gegründeten Organisationen, die Zuverdienstplätze anbieten (unabhängig von der Platzzahl) eine Anschubfinanzierung mit einer zeitlichen Begrenzung auf drei Jahre ab Bereitstellung der Zuverdienstplätze.

Die pauschale Anschubfinanzierung pro Organisation beträgt jährlich 43.460,00 €.

b) Anschlussfinanzierung

Es erfolgt eine platzbezogene Förderung der Zuverdienstprojekte.

Die Anwesenheitszeit für einen Zuverdienstplatz beträgt 60 Monatsstunden. Auf einen Zuverdienstplatz können mehrere Klientinnen und Klienten eingesetzt werden, je nach dem momentanen Gesundheitszustand und der individuellen Belastbarkeit der Betroffenen.

Die pauschale Förderung beträgt pro Monat und pro Platz 540,00 €.

Mit der Gewährung der Förderpauschalen sind abgedeckt:

- die behinderungsbedingten Mehraufwendungen
 - bei der Akquisition von Aufträgen
 - bei der Planung und Umsetzung des Personaleinsatzes
 - bei der Gestaltung der Plätze und der Beschäftigungssituation
 - bei der Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - bei der betriebsinternen Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen

- bei der Anleitung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- o Organisation, Verwaltungsaufgaben und Geschäftsführung
- o Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionskosten
- o Sachkosten
- o externe betriebliche Beratung

Weitere Zuschüsse von Seiten des Bezirks Mittelfranken erfolgen nicht.

Die Zuverdienstprojekte müssen die tatsächlich besetzten Zuverdienstplätze (auf der Basis von 60-Monatsstunden) im jeweiligen Förderjahr nachweisen. Es werden als Höchstgrenze nur die vom Sozialausschuss bzw. Bezirksausschuss genehmigten Platzzahlen der einzelnen Maßnahmeträger berücksichtigt.

5. Qualitätsstandards

Die Gewährung der finanziellen Förderung ist an die Einhaltung folgender Qualitätsstandards gebunden:

5.1 Allgemein

- o Schaffung von Zuverdienstplätzen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen
- o Wirtschaftliche Stabilität des Zuverdienstprojekts

5.2 Personal

- o Im Zuverdienstprojekt muss die notwendige Betreuung durch den Fachdienst (aus dem Bereich Sozialpädagogik, und/oder Ergotherapie oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung sichergestellt sein.
- o Im Zuverdienstprojekt muss die notwendige Anleitung durch Anleitungskräfte (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder aus dem Bereich Ergotherapie oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung) sichergestellt sein.
- o Verfügt die Leitung des Zuverdienstprojekts nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, ist eine entsprechende Fachkraft zu beschäftigen oder die Leistung fremd zu vergeben.

5.3 Zuverdienstplatz

Das Zuverdienstprojekt arbeitet teilnehmerorientiert. Das umfasst folgende Inhalte:

- o Fundierte Einarbeitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- o Flexible, aber verbindlich vereinbarte Anwesenheitszeit
- o Anpassung des Pensums an die individuelle Leistungsfähigkeit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, die Menge der zu erledigenden Tätigkeiten und die Selbständigkeit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers
- o Vermeidung von Über- und Unterforderung
- o Angebote von internen und externen Fortbildungsmöglichkeiten
- o Qualifizierte Betreuung und Anleitung
- o Hilfestellung bei der Planung und gegebenenfalls Gestaltung der beruflichen Zukunft
- o Begleitung bei auftretenden Krisen
- o Freihalten des Zuverdienstplatzes bei Krankheit und Krisen unter Berücksichtigung betrieblicher Möglichkeiten
- o Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen
- o Durchführung von regelmäßigen Teilnehmergegesprächen
- o Unterstützung von Interessenvertretungen

- Das Erfüllen einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie relevanter steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen wird vorausgesetzt

5.4 Kooperation/Vernetzung

- Enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation
- Förderung und Unterstützung beim Übergang und Wechsel in andere Einrichtungen und Integrationsunternehmen
- Mitarbeit und Kooperation im Gemeindepsychiatrischen Verbund und der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bzw. Regionalen Steuerungsverbund (für den Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen)

6. Qualitätsprüfung

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogisch-medizinische Dienst des Bezirks Mittelfranken berechtigt, die Zuverdienstprojekte jederzeit zu überprüfen.

Können die Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, wird dem Zuverdienstprojekt befristet auf ein Jahr die Möglichkeit eingeräumt, die Qualitätsstandards und somit die Förder Voraussetzungen zu erreichen.

Werden die Qualitätsstandards auch nach dieser einjährigen Aufschubfrist nicht eingehalten, wird die Förderung des Bezirks Mittelfranken eingestellt.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere Nachweise über die tatsächlich besetzten Zuverdienstplätze, ein Kosten- und Finanzierungsnachweis und ein Sachbericht mit Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Qualitätsstandards vorzulegen.

Ansbach, den 27.11.2014

Bezirk Mittelfranken



Richard Bartsch

Bezirkstagspräsident